

V.

Auszug aus der deutschen Gewerbeordnung,
vom 21. Juni 1869 (Reg.-Bl. von 1871.
S. 287, 5 ff.)

Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

II. Erforderniß besonderer Genehmigung.

1. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 16.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur
Vereitigung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und
Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von
Erdöl, Anlagen zur Vereitigung von Braunkohlentheer, Stein-
kohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewin-
nungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Ruß-